



Beitragsordnung des Fachverband geprüfter Baumpfleger e.V.

Die Mitgliederversammlung des Fachverbandes geprüfter Baumpfleger e.V. vom 26.03.2017 beschließt gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung vom 06.02.2011 die nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Es wird unterschieden in:

- A) Selbständige, Geschäftsführer, Prokuristen und Ihnen gleichgestellte Personen sowie abhängig Beschäftigte mit Nebentätigkeit.
- B) Angestellte, zweiter Geschäftsinhaber (wenn bereits eine Mitgliedschaft vorliegt).
- C) Studenten der Arboristik und Ruheständler.
- D) Verbände, Firmen gem. § 4(2) der Satzung
- E) Fördernde Mitglieder
- F) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

(2) Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Leistung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen (keine Rückstände).

(3) Der Beitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 2017 pro Jahr nach der Unterteilung unter § 1 Nr. (1):

- A) 110,00 Euro
- B) 70,00 Euro
- C) 40,00 Euro
- D) 185,00 Euro
- E) Mindestens 45,00 Euro

Es wird ein einmaliger Sonderbeitrag in Höhe von 25,00 € für das Jahr 2016 erhoben.

Im Jahr 2018 und 2019 erhöht sich der Beitrag in allen Klassen um 5,00 €.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt innerhalb des

- A) ersten Halbjahres in voller Höhe
 - B) zweiten Halbjahres in halber Höhe
- zu entrichten.

(3) Zum Beitrag ist zusätzlich ein Abonnement einer Fachzeitschrift als Verbandsorgan verbindlich für alle Mitglieder zu entrichten.

Der Beitrag für das Verbandsorgan wird vom Vorstand unter Berücksichtigung aller Aspekte (Nachlass, Kosten der Bearbeitung in der Geschäftsstelle, ...) getroffen.

(4) Der Jahresbeitrag erhöht sich

- A) wenn keine Emailadresse hinterlegt wurde um 10,00 Euro. Dieser Betrag wird für die erhöhten Aufwendungen

durch den Postversand benötigt.

B) bei Mitgliedern, deren Eintritt vor dem Jahr 2011 erfolgt ist und bei denen keine Einzugsermächtigung vorliegt, um 5,00 Euro. Dieser Betrag wird für die erhöhten Aufwendungen der Eingangsüberwachung berechnet.

§ 3 Forderungsverfolgung

(1) Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, fällige Beiträge spätestens zum 01.02. eines jeden Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen. Ersatzweise wird die Geschäftsstelle mit der Durchführung beauftragt.

(2) Der Verein erhebt

A) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 7,50 €

B) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 15,00 €.

Die Mahn- und Rücklastschriftgebühren werden auch auf andere Rechnungen des Verbandes (z.B. Werbemittelrechnungen, Seminar-gebühren u.a.) erhoben.

§ 4 Werbung auf der Homepage

(1) Die Werbung für Mitglieder nach § 1 Abs. (1) Nr. (A) und (B)

A) Ist für die erste Firma des Mitgliedes als Fachpartnerschaft kostenfrei.

B) Für jede weitere Firma des Mitgliedes ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 Euro je Jahr zu entrichten.

(2) Die Werbekosten für sonstige Mitglieder und Verbände richten sich nach Anzeigen/Logogröße und Auftragsvolumen.

(3) Der Betrag ist auf Rechnung für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Zahlungen werden innerhalb von 4 Wochen fällig.

§ 5 Werbung im Newsletter / Sponsoring

Die Kosten für Werbung im Newsletter, Seminarskript o.ä. richten sich nach Anzeigengröße und Auftragsvolumen. Sie werden von der Geschäftsstelle festgelegt und können dort erfragt werden. Weitere Werbemöglichkeiten können dem Sponsorkonzept entnommen werden.

§ 6 Zeichnungsberechtigung

Unter außerplanmäßige Ausgaben sind die Ausgaben zu verstehen, die im Haushaltsrahmenplan keine Berücksichtigung gefunden haben, weil sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht bekannt waren. Außerplanmäßige Ausgaben von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 bedürfen der Zustimmung durch zwei Vorstandsmitglieder. Außerplan-mäßige Ausgaben zwischen EUR 1.000,00 und EUR 2.500,00 bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der in der Vorstandssitzung mit den Beiratsmitgliedern anwesenden Mitgliedern. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 7 Gültigkeit

Beitragsordnung geändert und in Kraft getreten zum 01.04.2017.